



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Gesamtverband der Deutschen  
Versicherungswirtschaft e. V.  
Postfach 08 02 64  
10002 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

BEARBEITET VON OAR Pitzke  
Referat IV B 2

TEL +49 (0) 1888 682-1685 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 1888 682-4739

E-MAIL IVB2@bmf.bund.de

TELEX 886645

DATUM 4. September 2007

BETREFF **Betriebliche Altersversorgung;  
Zuwendungen an rückgedeckte Unterstützungskassen**

BEZUG Ihr Schreiben vom 27. Juli 2007  
- VL/wi -

GZ **IV B 2 - S 2144-c/07/0001**

DOK **2007/0398515**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Wagner,  
sehr geehrter Herr Dr. Landwehr,

vielen Dank für ihr o.g. Schreiben zur Frage der gleich bleibenden oder steigenden Zuwendungen an rückgedeckte Unterstützungskassen. Hierzu kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

#### 1. Grundsatz

Nach § 4d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 Buchstabe c Satz 2 EStG führen sinkende Zuwendungen an rückgedeckte Unterstützungskassen grundsätzlich zu einer Versagung des Betriebsausgabenabzuges. Diese Regelung soll planmäßige Vorfinanzierungen vermeiden (vgl. Bundestags-Drucksache 12/1506, S. 169).

Die Finanzverwaltung hat in dem BMF-Schreiben vom 31. Januar 2002 (BStBl I S. 214) zum Betriebsausgabenabzug von Zuwendungen an rückgedeckte Unterstützungskassen Stellung genommen. Danach führen aufgrund der gesetzlichen Regelung in § 4d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 Buchstabe c Satz 2 EStG sinkende Beiträge grundsätzlich zu einer

Versagung des Betriebsausgabenabzuges. Das gilt unabhängig davon, ob es sich um arbeitgeber- oder arbeitnehmerfinanzierte Zuwendungen handelt.

Beruhet die Verminderung der Beiträge allerdings auf einer Änderung der Versorgungszusage und sind die Prämien nach der Vertragsänderung mindestens in konstanter Höhe bis zum Eintritt des Versorgungsfalles zu zahlen, sind die Zuwendungen weiterhin als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Davon zu unterscheiden sind die Fälle, in denen variable Gehaltsbestandteile wie Weihnachts- und Urlaubsgeld unmittelbar Bemessungsgrundlage für die Zahlungen des Arbeitgebers an die Unterstützungskasse sind. Bei derartigen Versorgungszusagen wird der Umfang der Zuwendungen durch einseitige Entscheidungen des Arbeitgebers unabhängig von einer Vertragsänderung beeinflusst, so dass die daraus resultierenden verminderten Zuführungen steuerschädlich im Sinne von § 4d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 Buchstabe c EStG sind (vgl. letzter Absatz des BMF-Schreibens vom 31. Januar 2002, a. a. O.).

## 2. Abhängigkeit der Beitragszahlungen von der Zugehörigkeit zu einer Versorgungsgruppe

Die oben genannten Grundsätze gelten auch in den von Ihnen geschilderten Fällen der Beitragszahlung in Abhängigkeit von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Versorgungsgruppe. Erfolgt eine „Herabstufung“ in eine andere Versorgungsgruppe ohne Änderung der vertraglichen Versorgungszusage, ist ein Betriebsausgabenabzug nach § 4d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 Buchstabe c EStG nicht mehr möglich. Ein anderes Ergebnis lassen die gesetzlichen Vorgaben nicht zu.

## 3. Abhängigkeit der Beitragszahlungen von der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung

Werden dagegen Beitragsminderung durch Faktoren verursacht, die gesetzlich vorgegeben werden, und sind die Prämienzahlungen nach der Minderung mindestens in konstanter Höhe bis zum Eintritt des Versorgungsfalles zu leisten, ist nach Auffassung der Finanzverwaltung der Betriebsausgabenabzug weiterhin möglich. So führte beispielsweise das einmalige Absinken der Zuwendungen an eine rückgedeckte Unterstützungskasse aufgrund der Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung im Rahmen des Beitragssatzsicherungsgesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4637) nicht zu einer Versagung des Betriebsausgabenabzuges nach § 4d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 Buchstabe c EStG.

Sinken die Zuwendungen an die rückgedeckte Unterstützungskasse, reduzieren sich folglich auch die voraussichtlichen Versorgungsleistungen. Es ist daher denkbar, dass diese ungewollte, außerplanmäßige Minderung der Betriebsrenten arbeitsrechtlich überprüft

wird und eine vertragliche Anpassung an die geänderte Gesetzeslage erfolgt (vgl. Ausführungen zu 1.).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
Mitschke



Beglaubigt

Linke